

Beitrittserklärung

Zwischen der **Solarkraftwerk Chieming GbR**

und

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Geb.Dat.: _____

Fax : _____

Email : _____

Bank: _____

BLZ : _____

Konton.: _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen :

1. Die/Der Unterzeichner beteiligt sich an der **Solarkraftwerk Chieming GbR** mit einer Einlage von:
EURO: _____, Bausteine(Anteile): _____ (1000,--EUR je Baustein)
2. Die/Der Unterzeichner erbringt die Einlage als Bareinlage. Die Zahlung erfolgt entweder, auf das Konto der Kreissparkasse Chieming
Kontonummer: 8019572 Bankleitzahl: 71052050

oder auf das Geschäftskonto der Raiffeisenbank Traunstein eG

Kontonummer: 834025 Bankleitzahl: 710 621 94

bis spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses und des Gesellschaftervertrages. Mit dieser Summe haftet die/der Unterzeichnende, nach Annahme durch den Vorstand, auch im Sinne des Gesellschaftsvertrages.

3. Soweit sich aus den vorstehenden Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Dies gilt auch bei der Ergebnisverteilung.
4. Der Gesellschaftsvertrag liegt als Entwurf vor und wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
4. Erst nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und Eingang der Einlage auf das Gesellschaftskonto ist die/der Unterzeichner Gesellschafter im Sinne des Gesellschaftsvertrages.

Ort, Datum:

Unterschrift des Zeichners:

5. **Widerrufsbelehrung:** Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich diese Beitrittserklärung binnen einer Woche schriftlich widerrufen kann.

Ort, Datum:

Unterschrift der Zeichners:

Gesellschaftsvertrag

Die unterzeichnenden Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung

Solarkraftwerk Chieming GbR

geführt.

§1 Sitz und Gegenstand

- 1 Der Sitz der Gesellschaft ist Chieming. Die Postanschrift ist die Anschrift des Geschäftsführers.
- 2 Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, auf dem Dach der Grundschule Chieming eine Photovoltaikanlage zu errichten und den damit erzeugten Strom gegen Einspeisevergütung zuzüglich MWSt nach der heute gültigen Fassung des Energie-Einspeisegesetzes (EEG) zu verkaufen.

§2 Beginn und Dauer

Die Gesellschaft beginnt mit der heutigen Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12.2002.

§4 Beteiligung der Gesellschafter

- 1 Die Beteiligung des einzelnen Gesellschafters wird auf mind. 500,-- EUR festgesetzt. Als Höchstbeteiligung ist ein Betrag von max. 20.000,-- EUR möglich. Erst mit Zahlungseingang ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
- 2 Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden.
- 3 Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Höhe der Beteiligung und Annahme des Beitrittsantrages. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang ihrer Beteiligung auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

§5 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2 Die Geschäftsführung obliegt den zwei Vorstandsmitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- 3 Die Vorstandschaft der ersten drei Wirtschaftsjahre besteht aus:
 1. Vorstand:
 2. Vorstand:
 3. Vorstand

- 4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt danach im Abstand von drei Jahren.
- 5 Der 1. Vorstand führt den laufenden Geschäftsbetrieb nach außen, im Innenverhältnis jedoch gemeinsam mit dem 2. Stellvertretenden Vorstand. Beide haben sich bei längerer Abwesenheit gegenseitig zu informieren und als Vertretung den 3. Vorstand einzusetzen.
Über Entscheidungen die vom geschäftsführenden Vorstand sofort fernmündlich zu treffen sind (Gefahr im Verzug) ist der Stellvertreter in Kenntnis zu setzen und wo möglich, die nachträgliche Zustimmung einzuholen.
Schriftstücke (Briefe, Bestellungen, Verträge, Steuererklärungen, etc.) die das Außenverhältnis betreffen sind von beiden geschäftsführenden Vorständen zu unterschreiben. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs ist der 1. Geschäftsführer bei Rechtsgeschäften bis 500,-EUR alleinig unterschreibungsberechtigt.
Über Telefongespräche sind handschriftliche Telefonnotizen zu erstellen.
Die Akten sind demjenigen auszuhändigen, welcher den laufenden Geschäftsbetrieb und sei es nur urlaubsvertretungsweise führt.
Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf die Höchstgrenzen beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die geschäftsführenden Gesellschafter nicht befugt.(Vergl.§7).
- 6 Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
- a) alle Rechtsgeschäfte, die 12.500,- EUR pro Einzelfall und Jahr überschreiten.
 - b) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als 12.500,- EUR pro Einzelfall und Jahr.
 - c) Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit über 5 Jahre).
 - d) Abschluß von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen die eine Monatsbelastung von mehr als 500,- EUR auslösen.
- 7 Die Vorstandsmitglieder sind, soweit sie für die Gesellschaft tätig werden, von der Beschränkung des §181 BGB befreit. Der Vorstand ist somit berechtigt, sich im vertretbaren selber mit Arbeit zu beauftragen.
- 8 Die Geschäftsführung erhält eine Aufwandsentschädigung von Jährlich 600,-EUR

§6 Vertretung vor Finanzbehörden

Der Vorstand ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen.

§7 Pflichten der Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung, teilschuldnerische Haftung der Gesellschafter

Bei Abschluß von Darlehensverträgen dürfen die Vorstandsmitglieder in Vertretung der einzelnen Gesellschafter diese schuldrechtlich nur als Teilschuldner gemäß anteiligem Wert ihrer Beteiligung verpflichten, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Die Vorstandsmitglieder haben die stillen Gesellschafter auf die teilschuldnerische Haftung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Jahresabschluß muß innerhalb 6 Monate erfolgen und mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zugesandt werden.

§8 Ergebnisverteilung

- 1 Über die Gewinnverwendung entscheiden die Gesellschafter nach Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Gesellschafter entnehmen jährlich einen, zu beschließenden Betrag, der sich an den Auszahlungen der stillen Gesellschafter anlehnen sollte
- 2 Der Gewinn soll zur Rücklagen- und Kapitalbildung, welches zur Rückzahlung der Einlagen dient, verwendet werden.
- 3 An dem Gewinn und Verlust sind alle vollhaftenden Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt, im Verhältnis ihrer Einlagen.
- 4 Die stillen Gesellschafter werden bei etwaigen Verlusten anteilig ihrer Beteiligung, jedoch maximal bis zur Höhe der Beteiligung herangezogen.

§9 Entnahmen

Entnahmen der Gesellschafter sind nur möglich, soweit diese in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§10 Gesellschafterversammlung der vollhaftenden Gesellschafter

- 1 Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- 2 Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorstand.
- 3 Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage. Die Bekanntgabe über Ort und Termin der Gesellschafterversammlung muß durch schriftliche Einladung erfolgen.
- 4 In jedem Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen vom Vorstand, unter Beachtung der Einberufungsfrist einberufen werden.
- 5 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat der Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter, schriftlich unter Angabe von Gründen, dies verlangen.
- 6 Die Gesellschafterversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils höchstens 3 Jahre. Die Kassenprüfer berichten jeweils der Versammlung von dem Ergebnis ihrer Prüfung. Zu prüfen sind Konten, Kassenbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft, soweit sie mit finanziellen, wirtschaftlichen Belangen der Gesellschaft zu tun haben. Der Vorstand ist beauftragt, den beiden Kassenprüfern uneingeschränkt Einblick in die Unterlagen zu gewähren und vollständig und vollumfänglich Auskunft zu erteilen.
Die Kassenprüfer sind nur der Gesellschafterversammlung zur Auskunft verpflichtet.
- 7 Über die Gesellschafterversammlung ist Protokoll zu führen und den Gesellschaftern zuzusenden.
- 8 Anwesende stille Gesellschafter sind nicht Stimmberechtigt.

§11 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- 1 Unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung hat jeder Gesellschafter grundsätzlich eine Stimme bei der Beschlussfassung.
- 2 Jeder Gesellschafter kann sich von Familienangehörigen oder anderen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus ist eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter zulässig. Jeder Gesellschafter kann jedoch nur einen Mitgesellschafter vertreten. Wird ein Gesellschafter durch einen Dritten vertreten, so hat der Vertreter vor Beginn der Gesellschafterversammlung dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Gewinnüberschussverwendung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes

- e) die Abtretung der Beteiligung
- f) die Wahl der beiden Kassenprüfer

3.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei:

- a) Änderung dieses Vertrages
- b) Auflösung der Gesellschaft
- c) Ausschluss vom Gesellschaftern

4 Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschafterversammlung vorzutragen.

§12 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Gesellschafter einschließlich ihrer Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.

§13 Kündigung

- 1 Das Gesellschafterverhältnis kann jedoch erstmals 13 Jahre nach Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- 2 Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschafterverhältnisses ohne Beachtung der Kündigungsfristen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3 Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

§14 Ausschluss eines Gesellschafters

Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in §17 geregelt.

Zum Ausschlussverfahren siehe auch §11 Abs. 3.1 Buchstabe c.

§15 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

- 1 Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
 - a) bei Kündigung in den in §13 genannten Fällen
 - b) durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Weiterhin liegt ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat oder wenn gegen ihn ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorliegt.

- 2 Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung

wirksam wird, bei Konkurs- bzw. Vergleichsantrag mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

- 3 Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbliebenen Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§16 Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt.

Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen.

Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben den Gesellschaftsanteil, so nimmt dieser wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teil.

§17 Auseinandersetzung und Abfindung

- 1 Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus anderem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz.
- 2 Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
- 3 Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre in zwei gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Fall nicht.
- 4 Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

§18 Abtretung der Beteiligung

Die Abtretung der Beteiligung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Keiner Zustimmung bedarf die Abtretung an Ehegatten und Abkömmlinge.

§19 Sonstige Vereinbarungen

- 1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 3 Gerichtsstand für alle Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- 4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Chieming,

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Stille Beteiligung bei der Solarkraftwerk Chieming GbR

Zwischen dem stillen Gesellschafter

Vorname, Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort : _____
Tel. Fax: _____
Bankverbindung: _____
BLZ: _____
Kontonummer: _____

und der:

Solarkraftwerk Chieming GbR

§1 Zweck der stillen Einlage :

Die stille Beteiligung wird für die Errichtung des Bürgerkraftwerk Chieming auf dem Dach der Volksschule in Chieming verwendet.

Bezüglich der stillen Beteiligung gelten die Bestimmungen des HGB § 232 ff.

§2 Einlagenhöhe:

Die Mindestsumme der Beteiligung beträgt 500,-- EUR (1/2 Baustein) und höchstens 20.000,-- EUR, gestaffelt in 500 EUR Schritten.

Der stille Gesellschafter gibt eine Beteiligung in Höhe von : _____ EUR.

In Worten: _____ EUR.

Er verpflichtet sich, diesen Betrag innerhalb vier Wochen nach Unterzeichnung auf das Konto der Solarkraftwerk Chieming GbR bei der Kreissparkasse Chieming

BLZ: 71052050 Kontonummer: 8019572

oder bei der Raiffeisenbank Traunstein eG

BLZ.: 710 621 94 Kontonummer : 834025

in voller Höhe einzuzahlen.

§3 Auszahlung der Beteiligung:

Die Beteiligung endet am 01.02.2023 und wird ausbezahlt. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Beteiligung vorzeitig mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Nichtzustandekommen oder die Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlage. In diesem Fall erfolgt die Ausbezahlung mit Ende der Kündigungsfrist. Verzögert sich die Inbetriebnahme der Anlage über den 31.12.2002 hinaus, so verschieben sich die oben genannten Termine um 12 Monate.

Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus anderem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz.

§4 Verzinsung, Überschuß, Risiken:

Bis zur Inbetriebnahme wird die Beteiligung mit einem banküblicher Zins angelegt.

Die stillen Gesellschafter erhalten auf ihre Einlage eine jährliche Ausschüttung entsprechend dem Gesellschafterbeschluß der vollhaftenden Gesellschafter. Der Gewinn der Gesellschaft soll zur Rücklagen- und Kapitalbildung, welches zur Rückzahlung der Beteiligungen dient, verwendet werden. Von dem nach der Rückzahlung der Beteiligungen verbleibenden Überschuß wird eine Rücklage für die Demontage und Entsorgung der Anlage gebildet.

Die Solaranlage wird gegen die gängigen Elementarereignisse wie Sturm, Hagel, Feuer versichert. Droht der Gesellschaft dennoch ein Verlust, der die Ausschüttungen oder die Rückzahlung der Beteiligungen gefährdet, so rufen die Gesellschafter eine Versammlung der stillen Gesellschafter ein, bei welcher gemeinsam über das weitere Vorgehen beschlossen wird. Etwaige Verluste werden dabei anteilig der Einlagenhöhe aufgeteilt, jedoch maximal bis zur Höhe der Beteiligung. Ein nachschießen von Geld ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift stiller Gesellschafter

Die stille Einlage bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch einen Gesellschafter.
Die bevorstehende stille Einlage wird angenommen.

Chieming, den _____

Solkraftwerk Chieming GbR _____

Unterschrift Gesellschafter

Nutzungsvertrag

Zwischen dem Schulverband Chieming, vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden, im Vertrag „Schule“ genannt und der „Solarkraftwerk Chieming“ GbR, vertreten durch den 1.Vorsitzenden, im Vertrag „Nutzer“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsobjekt

Die Schule überlässt dem Nutzer die Dachfläche des Objektes Grundschule zum Betrieb einer Fotovoltaik-Anlage.

Art, Umfang und Situierung der Anlage sowie der erforderlichen bau- und elektrotechnischen Installationsmaßnahmen werden anhand einer vom Nutzer zu erstellenden Bau- und Betriebsbeschreibung nach gegenseitiger Absprache im einzelnen festgelegt. Ergebnisse gemeinsamer Ortsbe-sichtigungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Bau- und Betriebs-beschreibung ist Bestandteil des Vertrags.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch beide Vertragsparteien und endet, sobald die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Frühestens aber nach 20 Jahren.

3. Nutzungsentgelt

Als Nutzungsentgelt für die Nutzung der Dachfläche erhält die Schule jährlich 1,-- Euro pro kW installierter Leistung.

4. Nutzungszweck

Das überlassene Objekt darf nur für den unter Nr. 1 bezeichneten Zweck genutzt werden.

5. Installation und Betrieb der Anlage

Alle mit der Installation und dem Betrieb der Anlage entstehenden Kosten trägt der Nutzer mit Abschluss der Vertrages. Mögliche Rückwirkungen auf das Gebäude und die vorhandenen Installationseinrichtungen sind durch entsprechende Vorkehrungen auszuschließen. Nähere Einzelheiten regelt die Bau- und Betriebsbeschreibung.

6. Unterhalt und Versicherungspflicht

Die Wartung und Instandhaltung der Anlage obliegen dem Nutzer. Der Nutzer hat das Vertragsobjekt auf seine Kosten stets im verkehrssicheren Zustand zu halten. Zu diesem Zweck wird ihm oder einem von ihm beauftragten Fachunternehmen in Abstimmung mit der Liegenschaftsverwaltung ein Begehungsrecht eingeräumt. Dies gilt auch für die Begehung der Anlage zu Demonstrationszwecken. Bei der Installation, Wartung, Unterhaltung und Begehung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

7. Überlassung an Dritte

Die Übertragung, Überlassung oder Veräußerung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit Zustimmung des Schulverbandes zulässig.

8. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen aller Art, auch solcher, die bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulverbandes. Das Anbringen von Schildern usw. ist nur für eigene Zwecke und nur nach Zustimmung (Liegenschaftsverwaltung) zulässig.

9. Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls von Nutzer auf seine Kosten gesondert einzuholen.

10. Haftungsausschlussvereinbarung

Der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Fläche und dem Betrieb der Anlage stehen. Ebenso verzichtet er auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Schulverband, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Schule an dem überlassenen

Objekt durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen.

11. Außerordentliche Kündigung

Der Schulverband hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn

1. das Vertragsobjekt für eigene schulisch notwendige Zwecke benötigt wird.
2. der Nutzer trotz einer Abmahnung gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung kann bei Einhaltung einer Zweimonats-Frist zum Ende jeden Monats ausgesprochen werden.

12. Zurückgabe des Vertragsobjekts

Bei außerordentlicher Kündigung dieses Vertrags nach Nr. 11 ist der Nutzer verpflichtet, das Überlassungsobjekt binnen einer von dem Schulverband zu bestimmenden Frist, welche nicht unter 3 Monaten liegt, auf seine Kosten zu räumen, in einen ordnungsgemässen Zustand zu versetzen, sowie entschädigungs- und bedingungslos an den Schulverband zurückzugeben.

Im Fall Nr. 11.1 bemüht sich die Gemeinde eine andere geeignete Fläche anzubieten. Die Kosten einer Verlagerung werden in diesem Fall von der Gemeinde und dem Nutzer je zur Hälfte getragen. Für den Fall, dass die Gemeinde keine geeignete Ersatzfläche zur Verfügung stellen kann, werden die Abbaukosten ebenfalls geteilt.

Schulverband

GbR

Chieming, _____

Chieming, _____

1.Schulverbandsvorsitzender

GbR 1. Vorstand